

Kleine Mitteilungen.

Die Anlage der Regel des hl. Benedikt.

Im 1. Hefte des Jahrganges 1917 dieser Zeitschrift (S. 9 ff) sind die Ergebnisse besprochen worden, zu denen die Untersuchung über die Anlage der Regel des hl. Benedikt im Laufe der Jahrhunderte gelangt ist. In einigen Zügen wurde die literaturgeschichtliche Welt gekennzeichnet, der diese Anlage angehört, die Wurzeln aufgedeckt, durch die sie mit dem zeitgeschichtlichen Boden verwachsen ist. Diese Anlage ist verwandt mit der Anlage, welche die juristischen und grammatischen Schriften, besonders die Studienbücher, aus den Tagen des hl. Benedikt zeigen. Einzelne verwandte Ansätze finden sich auch in einigen älteren Regeln.

Es wurde von anderer Seite der Wunsch ausgesprochen, auf der Grundlage dieser Untersuchung möge eine systematische Darstellung gegeben werden, wie sie etwa ein Erfordernis von Prolegomena der Regel des hl. Benedikt ist.

Einteilung der Regel des hl. Benedikt.

I. Vorwort	
II. Hauptteil der Regel	Kapitel
1. Die Verfassung	1—3
2. Die klösterliche Tugendkunst	4—7
3. Der äußere Gottesdienst	8—20
4. Die Strafordnung	21—30
5. Die Verwaltung	31—57
6. Die Erneuerung des Verbandes	58—66
Nachtrag	67—72
III. Schlußwort	73

Es wird sich rechtfertigen, wenn neben diese mehr moderne Fassung ein Aufbau im Sprachgebrauch der Regel selbst gestellt wird.

Prologus.

1. de coenobio et de abbate, quomodo ei praesit
2. de coenobitarum virtutibus
3. de officio divino
4. de sollicitudine super fratres et disciplina poenarum
5. de administrando coenobio
6. de sociandis corpori monasterii et de constituendo abbate
»addita«

»Epilogus.«

Bei einer Namengebung, die sich streng an die Sprache der Regel hält, kann es sich nur darum handeln, unter den von der Regel gebotenen Ausdrücken eine Auswahl zu treffen. Gebraucht ja Benedikt für die 3. Gruppe etwa zwölf Bezeichnungen: opus dei, opus divinum, officium divinum, horae canonicae, horae nocturnae und diurnae, horae, servitutis officium oder pensum, servitium devotionis, laudes Creatoris, oratio, agenda, synaxis.¹

Im ganzen dürfte die hier gegebene Gestalt dem Geiste der Regel, dem Sinne des Ganzen, aus dem die Gruppen der Reihe nach herauswachsen, entsprechen.

Die Gruppen lassen deutlich wieder eine sachliche Gliederung erkennen. Sie sei im folgenden gesondert angezeigt, um die Klarheit des größeren Aufbaus nicht zu stören.

1. Die Verfassung:

der Typus der Verfassung,	der Rat der Gemeinde,
das Haupt des Klosters,	der Rat der Aeltesten.

2. Die klösterliche Tugendkunst:

eine umfassende Zusammenstellung,
drei bedeutsamste klösterliche Tugenden.

3. Der Gottesdienst:

Zur Nacht,	an Sonntagen,
an Werktagen im Winter:	an Werktagen,
Zeit,	Heiligenfeste.
Bau des nächtlichen Gottes-	Am Tage
dienstes,	die Stunden,
an Werktagen im Sommer	der Bau der Stunden,
an Sonntagen.	Haltung und Geist beim Gottes-
In der Frühe	dienste.

4. Strafordnung:

Aufsicht,	Zwei Stufen.
die Ausschließung:	die Ausstoßung,
	Strafen bei Kindern.

5. Verwaltung:

die Obhut über das Klostergut,	Tagesordnung,
Aufbewahrung,	— Satisfaktionen, —
Verteilung;	Arbeit und Lesung,
die übrigen Dienste,	Gäste und Verkehr mit der
Nahrung,	Außenwelt.

6. Erneuerung des Verbandes:

Aufnahme volljähriger Laien,	Oblation,
------------------------------	-----------

¹ Vgl. die Ausgabe von C. Butler p. 203.

Aufnahme von Geistlichen, Aufnahme fremder Mönche,
Wahl eines neuen Abtes.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der Bezeichnung dieser kleineren Gliederungen der Geschmack des Einzelnen eine besonders große Rolle spielt. Wenn es uns gelingt, durch die einzelnen Ueberschriften den Lauf des Flusses in der ganzen Anlage anzuzeigen, steht es jedem frei, Ausdrücke zu prägen, wie sie ihm eben an treffendsten scheinen.

Das entscheidende Wort hat dabei stets die Schrift selbst, will man in Wahrheit ihre Einteilung zur Darstellung bringen, nicht ein fremdes Netz über sie spannen. Immer muß man sich klar sein, daß der ganze Aufbau des Buches aus dem Begriff des *coenobium* herauswächst und das Leben des alten *coenobium* treu widerspiegelt.

Was in der zum Eingang genannten Untersuchung über ein Gesetz der äußeren Komposition der Regel gesagt wurde, über die äußere Gestalt, die die einzelnen großen Gruppen durch eröffnende und abschließende Kapitel oder Absätze in natürlichem Werden erhalten haben, veranschauliche schließlich folgender Umriss:

1. Verfassung. Eröffnung: Allgemeines c. 1 *genera monachorum*. Abschluß: Einzelheit c. 3 § *de seniorum consilio*.

2. Tugendkunst. Eröffnung: Allgemeines c. 4 *instrumenta*. Abschluß: c. 7 § *quae . . . in operarium suum*.

3. Gottesdienst: — (vgl. diese Zeitschrift 1917, H. 1, S. 13.) Abschluß: c. 20 *reverentia orationis*.

4. Strafordnung: Eröffnung: Allgemeines c. 21 *decanorum sollicitudo*. Abschluß: Einzelheit c. 30 *puerorum correptio*.

5. Verwaltung. Eröffnung: Allgemeines c. 31 *cellerarius monasterii*. Abschluß: Einzelheit c. 57 *artifices*.

6. Erneuerung. Eröffnung: Allgemeines c. 58: *disciplina suscipiendorum*. Abschluß: Einzelheit c. 66: *ostiarii*.

Es sei noch einmal betont, daß es sich bei den Gruppen um kein künstlich ausgedachtes System handelt; sondern was vorliegt, ist das Ergebnis eines Kompositionsgefühls und des inneren Gefüges der Dinge selbst, die in ihren wirklichkeitsgetreuen Umrissen vor den Augen Benedikts stehen, des Mannes mit der konkreten Auffassung.

Auf die Vorliebe Benedikts, die einzelnen Kapitel mit allgemein gültigen axiomatischen Sätzen zu eröffnen oder zu

schließen, oder solche sonst zu Trägern der Ausführungen zu machen, ist längst ungezählte Male hingewiesen worden.

Man beachte auch, wie die Entwicklung der Anlage aus der Bestimmung des *genus coenobitarum* oder *monasteriale* (c. 1) herauswächst: *genus monasteriale militans sub regula vel abbate*

c. 2 de abbate } *cura animarum*: vor allem c. 2—30
 } *sollicitudo de rebus terrenis*: vor allem
 c. 30—57; doch natürlich so, daß der 2. Teil dem 1. untergeordnet ist (vgl. c. 2 und viele andere Stellen).

So beachte man weiter, daß die cc. 2—57 zunächst ein in sich abgeschlossenes, fertiges Ganzes bilden: das *coenobium* in sich ist „konstituiert“ (prol. 116 Butler), das noch folgende Stück ist zum größten Teile den *noviter venientes* gewidmet — wir können neben dem inneren Zusammenhang der Sachen ein wenig auch an den rein äußeren Umstand denken, daß in den alten Cönobien die *cella novitiorum* ein Gebäude für sich bildete. Wölfflin hat nicht so ganz Unrecht, wenn er von einer Wanderung spricht, die man an der Hand des Verfassers durch das ganze *coenobium* machen kann. Jedoch, man betone das letzte Wort. Hinter der Anlage der Regel steht eben doch weit mehr als der Gedanke eines Rundgangs durch das Kloster. Schließlich gehört zu unserem Gegenstande in seiner weiteren Beziehung auch die Tatsache, daß gewisse Bilder (*ars spiritalis*, *operarius*, *militia*, *servitium dominicum*) durch den ganzen inneren Aufbau der Regel gehen, die ganze Anschauung in sich zusammenfassen und tragen. Dieser Geschlossenheit des Anschaulichen entspricht dann die Geschlossenheit der Begriffe. Vgl. etwa „Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens“ Heft 3 I, Münster i. W. 1912, S. 26—39, 83—96. Es berührt das alles die innere und äußere Komposition der Regel, deren wesentliche Gesichtspunkte und am meisten hervortretende Tatsachen darzulegen, die zu Beginn genannte Untersuchung und die vorliegenden Ausführungen sich zum Ziele setzten.

P. Matthäus Rothenhäusler.